Al

Herrn Dr. Heinz Keller, Konservator des Kunstmuseums Winterthur Winter thur

Sehr geehrter Herr Doktor.

Bisher habe ich noch von keiner Seite Nachricht, wie nach meinem Weggang am letzten Samstag die Aussprache in Bern verlaufen und mit welchem Argebnis sie abgeschlossen worden ist. Die von Ihnen hervorgehobene Präzisierung in Abschnitt 2 von Artikel 4 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht vom 7 Dezember 1922, das auch die Wiedergabe eines Werkes, so weit sie ein eigenartiges Werk der Literatur, kunst oder Photographie darstellt, geschützt sein soll, sollte in dem Streit mit den Photographen wohl die Entscheidung bringer können; gleich wie der Vorgerigen behalt mit dem Tröpfehen Blut gegen ber dem Anspruch des Entscheidung dem Streit mit den Bellario zu suchen, damit uns dieser den Balthasar von den Bellario zu suchen, damit uns dieser den Balthasar von den, der, wie die kluge Portia, dem Wucherer das Handwert legt.

Darf ich Sie inzwischen bitten, mich wissen zu Lessen. In welcher Form Sie auf der Redaktion des "Werk" mit dem Problem Bekanntschaft machen und ihm begegnen ?

Mit höflighen Grüssen

Direktor des Mircher Kunsthauses